



18.086

Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit

vom 30. November 2018

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

30. November 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Mit dem vorliegenden Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kosovo wird wieder eine völkerrechtliche Grundlage für die Koordinierung der Sozialversicherungen beider Staaten geschaffen und damit ein seit April 2010 dauernder vertragsloser Zustand beendet.

Ausgangslage

Kosovo ist der einzige Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien, mit dem die Schweiz keine sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen mehr pflegt. Der Bundesrat hatte beschlossen, das Sozialversicherungsabkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien aus dem Jahr 1962 im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 nicht weiterzuführen. In der Schweiz leben ungefähr 200 000 Menschen mit kosovarischem Hintergrund.

Kosovo hat seit 2010 seine Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherungen massgeblich entwickelt und eine neue Infrastruktur aufgebaut. Zusammen mit den Ergebnissen eines Pilotprojektes führte dies zur Einschätzung, dass sich die Situation im Kosovo verglichen mit 2009 entscheidend verbessert hat und es deshalb angezeigt ist, ein neues Abkommen abzuschliessen.

Inhalt der Vorlage

Das Abkommen folgt dem Muster der von der Schweiz bislang abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen und richtet sich nach den im internationalen Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, die Auszahlung der Renten im Ausland, die Anrechnung von Versicherungszeiten sowie die Unterstellung von Erwerbstätigen und die gegenseitige Verwaltungshilfe. Ausserdem enthält das Abkommen eine Grundlage für die Bekämpfung von Missbrauch.

Im ersten Teil befasst sich die Botschaft mit der Entstehung des Abkommens; sie beschreibt dann das Sozialversicherungssystem von Kosovo und enthält schliesslich einen Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens.

Botschaft

1 Grundzüge des Abkommens

1.1 Ausgangslage

Kosovo ist ein Nachfolgestaat der ehemaligen Volksrepublik Jugoslawien. Die Schweiz anerkannte den neuen Staat kurz nach dessen Unabhängigkeitserklärung am 17. Februar 2008.

Nach der Unabhängigkeitserklärung wurde in den Beziehungen Schweiz–Kosovo zunächst stillschweigend das Abkommen vom 8. Juni 1962¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (nachfolgend das Abkommen mit Jugoslawien) weiter angewendet. Der Bundesrat beschloss jedoch im Dezember 2009, dieses Abkommen ab dem 1. April 2010 im Verhältnis zu Kosovo nicht weiterzuführen. Ausschlaggebend waren die mangelhaft funktionierende Verwaltung in Kosovo, die schwierige Zusammenarbeit sowie das Fehlen eines Sozialversicherungssystems, das mit dem schweizerischen System hätte koordiniert werden können. Überdies hatte sich die Durchführung von Betrugsbekämpfungsmassnahmen in Kosovo als problematisch erwiesen.

Seit der Nichtweiterführung des Abkommens mit Jugoslawien im Verhältnis zu Kosovo werden kosovarische Staatsangehörige gleich behandelt wie Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen betreffend den Rentenexport abgeschlossen hat: Renten von Staatsangehörigen Kosovos werden nicht mehr ins Ausland ausbezahlt; anstelle des Rentenexports werden die Beiträge rückvergütet; aufgrund der im Abkommen mit Jugoslawien vorgesehenen Besitzstandsgarantie werden laufende Leistungen weiterhin exportiert; Leistungen der beruflichen Vorsorge können auch ohne Abkommen bei Wohnsitz im Ausland bezogen werden.

In der Schweiz leben ungefähr 200 000 Personen kosovarischer Herkunft. Viele waren während Jahrzehnten hier erwerbstätig. Mit dem vertragslosen Zustand wird ihnen die Rückkehr in ihr Heimatland nach dem Eintritt des Rentenalters in finanzieller Hinsicht erschwert, weil sie die Altersrenten der schweizerischen AHV nicht im Kosovo beziehen können.

Sowohl die grosse kosovarische Diaspora in der Schweiz als auch die Regierung Kosovos sind sehr an einem neuen Abkommen interessiert. Die Regierung wandte sich mit diesem Anliegen mehrmals an die Schweiz. In der Schweiz setzten sich die Gewerkschaften und verschiedene Parlamentarier ebenfalls stark für ein neues Abkommen ein.

Die Unterzeichnung des Abkommens wurde von diesen Kreisen ausdrücklich begrüßt. Kosovo hat seit 2010 seine Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherungen massgeblich entwickelt und eine neue Infrastruktur aufgebaut. Die schweizerische Seite hat die entsprechenden Anstrengungen ebenfalls erkannt und unterstützt.

1 SR 0.831.109.818.1

rischen Behörden verfolgten diese Entwicklung genau und führten einen intensiven Informationsaustausch mit den kosovarischen Behörden. Ein bilaterales Pilotprojekt erlaubte es, das tatsächliche Funktionieren der Zusammenarbeit anhand von konkreten Fällen zu testen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten führten zur Einschätzung, dass sich die Situation im Kosovo verglichen mit 2009 entscheidend verbessert hatte und die Voraussetzungen für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen erfüllt waren.

Der Bundesrat stimmte in der Folge mit Beschluss vom 16. November 2016 der Aufnahme von Verhandlungen betreffend ein Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kosovo zu. Das Mandat sieht vor, dass ein Abkommen ausgehandelt werden soll, das insbesondere die Gleichbehandlung, den Leistungsexport sowie die Betrugsbekämpfung regelt und sich an den zuletzt mit anderen Ländern abgeschlossenen, umfassenden Sozialversicherungsabkommen orientiert.

Kosovo ist der einzige Nachfolgestaat Jugoslawiens, mit dem die Schweiz keine vertraglichen Beziehungen im Sozialversicherungsbereich unterhält. Im Verhältnis zu den übrigen Nachfolgestaaten wurde das Abkommen mit Jugoslawien bis zum Abschluss neuer Abkommen weitergeführt. Die Schweiz verfügt über neue Vertragswerke mit Slowenien, Kroatien und Mazedonien, wobei auf Slowenien und Kroatien inzwischen das Freizügigkeitsabkommen² zwischen der Schweiz und der EU beziehungsweise die EU-Verordnungen (EG) Nr. 883/2004³ und Nr. 987/2009⁴ für die Koordinierung der sozialen Sicherheit Anwendung finden. Die neuen Abkommen mit Serbien und mit Montenegro wurden von den Parlamenten der beteiligten Staaten genehmigt und könnten am 1. 1. 2019 in Kraft treten. Das neue Abkommen mit Bosnien und Herzegowina wurde am 1. Oktober 2018 unterzeichnet und wird voraussichtlich 2019 dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Kosovo sind eng. Die Schweiz engagiert sich in vielfältiger Weise z. B. in der Friedensförderung und im Rahmen der Migrationspartnerschaft sowie durch Beteiligungen an Missionen der internationalen Gemeinschaft wie KFOR oder EULEX.

1.2 **Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis**

Die Verhandlungen zum neuen Abkommen wurden im Januar 2017 aufgenommen. Sie verliefen sehr speditiv und konnten nach drei Verhandlungsrunden am 1. Juni 2017 abgeschlossen werden. In den folgenden Monaten wurden die wenigen noch offenen Fragen auf dem Korrespondenzweg geregelt. Die Vertragsparteien einigten

- 2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR **0.142.112.681**.
- 3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, SR **0.831.109.268.1**.
- 4 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, SR **0.831.109.268.11**.

sich auf die Entwürfe für den Abkommenstext, ein Schlussprotokoll und eine Durchführungsvereinbarung. Das Abkommen wurde am 8. Juni 2018 in Pristina unterzeichnet. Das parlamentarische Genehmigungsverfahren in Kosovo ist noch im Gange.

Der Inhalt des Abkommens entspricht anderen in letzter Zeit abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen. Die neuen Regelungen enthalten insbesondere die aus schweizerischer Sicht wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Missbräuchen und Betrug. Überdies sind die weitgehende Gleichbehandlung der Vertragsstaatsangehörigen sowie der Leistungsexport gewährleistet.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Die Bestimmungen über die Vernehmlassung finden vorliegend keine Anwendung, weil das Abkommen nicht dem fakultativen Referendum unterliegt und nicht von grosser Tragweite ist. Es betrifft auch keine zentralen Interessen der Kantone.

1.4 Überblick über den Inhalt des Abkommens und Würdigung

Aufbau und Inhalt des Abkommens mit Kosovo entsprechen den bilateralen Abkommen, welche die Schweiz in letzter Zeit – auch mit anderen Nachfolgestaaten Jugoslawiens – abgeschlossen hat, sowie den internationalen Standards der Koordinationsregeln für soziale Sicherheit. Es bezweckt die Koordination der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen der Vertragsstaaten, um mögliche Nachteile oder Diskriminierungen von Angehörigen des anderen Staates zu vermeiden. Das Abkommen bezieht sich in sachlicher Hinsicht auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie auf die entsprechenden Versicherungszweige in Kosovo. Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich hingegen nicht auf die Familienzulagen. Die Gesetzgebung in Kosovo sieht keine Familienzulagen vor.

Das Abkommen richtet sich nach folgenden Grundsätzen: möglichst umfassende Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten; Unterstellung am Erwerbsort; Regeln für die Ermittlung des zuständigen Staates, wenn die Erwerbstätigkeit beide Vertragsstaaten betrifft; erleichterter Zugang zu den Leistungen der Vertragsstaaten, insbesondere durch die Anrechnung der im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für Eröffnung der Ansprüche; ungekürzte Auszahlung der Leistungen ins Ausland; Zusammenarbeit der Behörden der Vertragsstaaten. Es sieht zudem eine umfassende Klausel zur Missbrauchsbekämpfung vor, und es regelt die Wiedererlangung von zu Unrecht gezahlten Leistungen sowie die Einforderung von nicht bezahlten Beiträgen.

Im Schlussprotokoll ist eine Übergangsregelung betreffend die kosovarischen Grundrenten im Alter vorgesehen.

Der Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens stellt ein wichtiges Element für die weitere Festigung der schweizerisch-kosovarischen Beziehungen dar und

erleichtert insbesondere den kosovarischen Staatsangehörigen beim Bezug von schweizerischen Leistungen die Rückkehr in ihre Heimat.

1.5 Sprachfassungen des Abkommens

Das Abkommen wurde in deutscher und in albanischer Sprache abgeschlossen. Beide Versionen sind in gleicher Weise verbindlich.

2 Überblick über die soziale Sicherheit in Kosovo

2.1 Allgemeines

Von 1974 bis 1989 führte die autonome Provinz Kosovo ihr eigenes Sozialversicherungssystem nach dem Umlageverfahren, wobei die Gesetzgebung mit denjenigen der jugoslawischen Föderation sowie der Republik Serbien abgestimmt war. Mit dem Verlust des Status einer autonomen serbischen Provinz 1989 ging die Integration des kosovarischen Systems in das serbische Sozialschutzsystem einher. Während den folgenden Jahren mit Unruhen und Krieg wurden die Renten nicht mehr regelmässig bezahlt, und Beiträge konnten auch nicht mehr ohne Weiteres entrichtet werden. Die Informationen über die im alten System geleisteten Beiträge der Versicherten gingen teilweise verloren. Unter der UNMIK-Übergangsverwaltung und mit der Bildung einer kosovarischen Regierung im Jahr 2002 wurden erste Schritte in Richtung Aufbau eines neuen Sozialschutzsystems getan. Dies führte letztlich zum Erlass der entsprechenden Gesetzgebung im Jahr 2014, die im Folgenden kurz umrissen wird.

Das System beruht auf drei Säulen. Die erste Säule umfasst ein ausschliesslich staatlich finanziertes Rentensystem, das im Gesetz Nr. 04/L-131 geregelt ist. Dessen Verwaltung ist beim Ministerium für Arbeit und soziale Wohlfahrt angesiedelt. Aus der ersten Säule werden auch Personen entschädigt, die im früheren System vor 1999 Beiträge gezahlt hatten. In der zweiten Säule erfolgt ein individuelles, obligatorisches Rentensparen beim kosovarischen Rentensparfonds (Kosovo Pension and Savings Trust). Diese Säule ist obligatorisch für Erwerbstätige ab 18 Jahren, wenn sie nach 1946 geboren sind. Sie funktioniert nach dem Beitragsprimat und ist im Gesetz Nr. 04/L-101 geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je mindestens 5 Prozent der Lohnsumme zwecks Finanzierung der zweiten Säule. Sie können ihren Anteil freiwillig bis auf je 15 Prozent aufstocken. Diese beiden Säulen fallen in den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Die freiwillige dritte Säule besteht in steuergünstigem, privatem Sparen auf individueller Basis oder auf Betriebsbasis. Die entsprechenden Pensionsfonds stehen unter der Kontrolle der kosovarischen Zentralbank.

2.2

Alter

In der ersten Säule ist eine Altersgrundrente für sämtliche Personen über 65 Jahren vorgesehen. Die Leistung ist beitragsunabhängig und setzt grundsätzlich die kosovarische Staatsangehörigkeit sowie ständigen Wohnsitz in Kosovo voraus. Der monatliche Rentenbetrag beläuft sich derzeit auf 75 Euro. Er orientiert sich an den Lebenshaltungskosten, der Inflation und dem Staatshaushalt und wird jeweils im Dezember für das Folgejahr durch die Regierung festgelegt.

Ebenfalls im Rahmen der ersten Säule werden die sogenannten «Altersrenten der Beitragszahler» gezahlt. Es handelt sich um Renten für Personen, die im früheren System Beiträge entrichtet hatten. Sie müssen entweder schon vor dem 1. 1. 1999 einen Rentenanspruch gehabt haben oder mindestens 15 Beitragsjahre vor dem erwähnten Datum vorweisen können, wenn sie das 65. Altersjahr erst später erreichen. Die monatliche Rente beträgt 140 Euro.

In der zweiten Säule ist die Höhe der Altersrenten abhängig von den einbezahlten Beiträgen sowie vom Gewinn, der auf dem eingezahlten Kapital erzielt wurde. Beträgt das angesparte Kapital weniger als 2 000 Euro, wird die Altersleistung in Form einer einmaligen Zahlung ausgerichtet. Ist der Betrag höher, wird damit eine jährliche Leibrente bei einem privaten Versicherer erworben.

2.3

Tod

Hinterlassenenrenten aus der ersten Säule werden an Witwen und Witwer unter 65 Jahren sowie an Kinder bis zur Beendigung der Schule/Ausbildung, längstens jedoch bis zum 26. Altersjahr, bezahlt. Diese Leistungen werden ausgerichtet, wenn bereits vor dem 1. 1. 1999 ein Anspruch bestand, oder bei neu entstehenden Ansprüchen, wenn die verstorbene Person mindestens 15 Beitragsjahre im alten System zurückgelegt hatte. Hinterlassene von Versicherten, die während der Arbeit oder aufgrund einer berufsbedingten Krankheit sterben, erhalten ebenfalls Leistungen aus der ersten Säule. Die Höhe entspricht der Altersgrundrente und erhöht sich um 20 Prozent pro Kind. Erwerbstätige haben keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der ersten Säule.

In der zweiten Säule gehen die Leistungen beim Tod der versicherten Person an die Hinterbliebenen über.

2.4

Invalidität

In der ersten Säule werden einerseits Behindertenrenten von 75 Euro pro Monat ausgerichtet. Anspruch auf diese rein steuerfinanzierten Renten haben Staatsangehörige des Kosovo zwischen 18 und 64 Jahren, wenn sie ständigen Wohnsitz in Kosovo haben. Vorausgesetzt wird eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeit. Renten für Teilinvalidität sind nicht vorgesehen. Eine medizinische Kommission beurteilt die Arbeitsunfähigkeit, wobei je nach Fall Neubeurteilungen nach einem, drei oder fünf Jahren vorgesehen sind.

Andererseits werden in der ersten Säule Personen unter 65 Jahren sogenannte Arbeitsinvalidenrenten gewährt. Diese Personen müssen entweder bereits einen analogen Rentenanspruch vor dem 1. Januar 1999 gehabt haben oder aktuell während der Arbeit vollumfänglich und dauernd arbeitsunfähig geworden sein oder eine berufsbedingte Krankheit erlitten haben. Auch in dieser Kategorie sind keine Teilrenten vorgesehen. Der Entscheid über die Arbeitsunfähigkeit obliegt einer medizinischen Kommission sowie spezialisierten Organisationen für Arbeitsmedizin. Die monatliche Rente beläuft sich auf 75 Euro.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens

Allgemeine Bestimmungen (Titel I)

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich umfasst auf schweizerischer Seite die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. In Bezug auf Kosovo erstreckt sich der Geltungsbereich auf das Gesetz für das staatlich finanzierte Pensionssystem, welches alle vom Staat finanzierten Rentensysteme umfasst, das heisst auch die von früheren Beitragszeiten abhängigen Alters-, Hinterlassenen- und Berufsinvalidenrenten. Der Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich zudem auf das Gesetz zum kosovarischen Rentensparfonds. Die Familienzulagen sind im sachlichen Geltungsbereich nicht enthalten. Diese Lösung entspricht der grundsätzlich zurückhaltenden Politik der Schweiz im Bereich des Exports von Familienzulagen.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Das Abkommen ist anwendbar auf die Angehörigen der Vertragsstaaten und auf deren Familienangehörige und Hinterlassene, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet eines der Vertragsstaaten wohnen. Die Bestimmungen zu den anwendbaren Rechtsvorschriften (Art. 6–9 und 11–13) gelten auch für Angehörige von Drittstaaten.

Art. 4 Gleichbehandlung

Das Abkommen garantiert, in Übereinstimmung mit den allgemeinen internationalen Grundsätzen, die weitgehende Gleichbehandlung der Vertragsstaatsangehörigen im Rahmen der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten Versicherungsbereiche. Die Schweiz behält sich aufgrund der Besonderheiten in ihrer Gesetzgebung allerdings gewisse Einschränkungen bei der Gleichbehandlung vor. Dies betrifft insbesondere die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von schweizerischen Staatsangehörigen, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder gewisser Institutionen (s. Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 AHVG) tätig sind.

Art. 5 Auszahlung der Leistungen im Ausland

Die Gewährleistung der Leistungszahlung an die Staatsangehörigen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaats wohnen, ist ein wesentlicher Aspekt der internationalen Koordination der sozialen Sicherheit (Abs. 1).

Schweizerischerseits werden wie in anderen Abkommen die IV-Viertelsrenten, die ausserordentlichen Renten sowie die Hilflosenentschädigung der AHV/IV vom Export ausgenommen.

Kosovo sieht eine Einschränkung vor betreffend die Auslandszahlung der kosovarischen Behindertenrente. Es handelt sich um eine rein steuerfinanzierte Rente (mtl. ca. 75 €), die von der Art her den ausserordentlichen schweizerischen Invalidenrenten entspricht, welche ebenfalls vom Export ausgenommen sind.

Die Rentenzahlung in Drittstaaten wird nach dem Gleichbehandlungsgebot geregelt: Sieht ein Vertragsstaat die Leistungszahlung an seine eigenen Staatsangehörigen in einen Drittstaat vor, so gilt für die Angehörigen des anderen Vertragsstaats dasselbe (Abs. 4).

*Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften (Titel II)***Art. 6** Allgemeiner Grundsatz

Ein wesentlicher Aspekt eines Abkommens betrifft die Regelung der anwendbaren Rechtsvorschriften für Personen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaats eine Erwerbstätigkeit ausüben. Mit dieser Bestimmung sollen Doppelunterstellungen und Versicherungslücken vermieden werden. Im vorliegenden Abkommen gilt, wie in allen anderen vergleichbaren Verträgen, der Grundsatz der Unterstellung am Ort der Erwerbstätigkeit. Dies bedeutet, dass Personen, die in beiden Staaten erwerbstätig sind, in jedem Staat nur für die dort ausgeübte Tätigkeit unterstellt sind.

Die folgenden Artikel enthalten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besondere Regelungen, die vom Grundsatz der Unterstellung am Ort der Erwerbstätigkeit abweichen.

Art. 7 Entsendung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, unterstehen während fünf Jahren den Rechtsvorschriften des entsendenden Vertragsstaats. Damit werden die Doppelunterstellung oder ein Unterbruch der Versicherungskarriere vermieden und der administrative Aufwand der Arbeitgeber verringert.

Art. 8 Personal von international tätigen Luftverkehrsunternehmen

Personen, die im Gebiet beider Vertragsstaaten als Mitglied der Besatzung von international tätigen Luftverkehrsunternehmen beschäftigt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, es sei denn, sie sind im anderen Staat bei einer Zweigniederlassung oder ständigen Vertretung

beschäftigt. Diese Bestimmung entspricht den von der Schweiz jüngst abgeschlossenen Abkommen und widerspiegelt die internationale Praxis.

Art. 9 Angestellte von Seefahrtsunternehmen

Mitglieder der Besatzung eines Seeschiffs, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, unterstehen den Rechtsvorschriften des Flaggenstaats. Dabei wird eine Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes einer Tätigkeit auf dem Gebiet des Flaggenstaats gleichgestellt. Personen, die von einem Arbeitgeber mit Sitz auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt werden, sind hingegen den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats unterstellt.

Art. 10 Mitglieder von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

In Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961⁵ über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963⁶ über konsularische Beziehungen sieht Absatz 1 vor, dass Staatsangehörige eines Vertragsstaats, die als Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Staates in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsandt werden, den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats unterstehen (Abs. 2).

Personal (ohne diplomatischen oder konsularischen Status) aus einem Vertragsstaat, das bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Staates im anderen Vertragsstaat angestellt ist (Lokalpersonal), ist grundsätzlich am Erwerbsort unterstellt. Es steht ihm allerdings die Möglichkeit offen, für die Unterstellung unter die Gesetzgebung des Staates der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu optieren (Abs. 3).

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten werden in ihrer Funktion als Arbeitgeber verpflichtet, ihr Lokalpersonal gemäss den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetzgebung des Vertragsstaats, in dem sich die Vertretung befindet, zu versichern (Abs. 5).

Staatsangehörige des einen Vertragsstaats, die als technisches oder Dienstpersonal bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Drittstaats im anderen Vertragsstaat angestellt sind, werden der Gesetzgebung des zweiten Vertragsstaats unterstellt, wenn sie weder im Heimatstaat noch im Staat des Arbeitgebers versichert sind (Abs. 7). Mit dieser Bestimmung sollen Versicherungslücken vermieden werden.

Art. 11 Beamten und Beamte

Im Herkunftsland unterstellt bleiben auch Beamtinnen oder Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen der öffentlichen Verwaltung, die in den andern Staat entsandt werden.

5 SR 0.191.01

6 SR 0.191.02

Art. 12 Ausnahmen

Die Bestimmungen über die anwendbare Gesetzgebung werden durch eine sogenannte Ausweichklausel ergänzt, die es den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien erlaubt, in besonderen Fällen abweichende Regelungen zu vereinbaren.

Art. 13 Familienangehörige

Bei Artikel 13 handelt es sich um eine Standardbestimmung über die Versicherung von Familienangehörigen, welche eine erwerbstätige Person begleiten, die nach den Artikeln 7–12 den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats unterstellt bleiben. Sie ermöglicht es der nicht erwerbstätigen Ehegattin oder dem nicht erwerbstätigen Ehegatten sowie den Kindern, zusammen mit der erwerbstätigen Person im Herkunftsstaat versichert zu bleiben.

*Bestimmungen zu den Leistungen (Titel III)**A. Bestimmungen zu den schweizerischen Leistungen***Art. 14** Eingliederungsmassnahmen

Beitragspflichtige kosovarische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ihren Wohnsitz haben, haben gleichermaßen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen wie Schweizer, solange sie in der Schweiz wohnen. Nichterwerbstätige Staatsangehörige von Kosovo, die aus Altersgründen zwar in der AHV/IV versichert, aber nicht beitragspflichtig sind (nichterwerbstätige Personen zwischen 18 und 20 Jahren und minderjährige Kinder) haben erst Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Schweiz gewohnt haben. Für invalide Minderjährige gelten erleichterte Anspruchsbedingungen (Abs. 4).

Art. 15 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

Reichen die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten nicht aus, um die dreijährige Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente zu erfüllen, so werden Versicherungszeiten, die im Kosovo zurückgelegt wurden, angerechnet (Abs. 1). Nötigenfalls können auch Versicherungszeiten aus einem anderen Vertragsstaat angerechnet werden (Abs. 2). Eine Anrechnung ausländischer Zeiten erfolgt jedoch nur, wenn die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeit mindestens ein Jahr beträgt (Abs. 3).

Eine Anrechnung von ausländischen Zeiten erfolgt – im Gegensatz zur Berechnung der kosovarischen Renten (vgl. Art. 18) – lediglich für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung. Für die Berechnung der schweizerischen Invalidenrente werden jedoch ausschliesslich schweizerische Versicherungszeiten berücksichtigt (Abs. 4).

Art. 16 Einmalige Abfindung

Diese Bestimmung bezweckt die Vereinfachung der administrativen Abläufe bei kleinen Renten. Die Verwaltungskosten und die Kosten für die monatlichen Über-

weisungen ins Ausland sind bei Renten von geringer Höhe proportional gesehen zu hoch. Deshalb wird die Auszahlung einer ordentlichen Altersrente an kosovarische Staatsangehörige im Ausland, die höchstens 10 Prozent der Vollrente ausmacht, durch eine einmalige Abfindung abgegolten; diese entspricht dem Barwert der geschuldeten Rente (Abs. 2). Beträgt der Anspruch auf die schweizerische Rente mehr als 10 Prozent, aber höchstens 20 Prozent der ordentlichen Vollrente, so kann die versicherte Person zwischen der Rente und der einmaligen Abfindung wählen (Abs. 3). Im Falle von Ehepaaren wird die Abfindung nur dann ausbezahlt, wenn der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt ist (Abs. 4).

Die gleichen Bedingungen sind auf ordentliche Renten der Invalidenversicherung anwendbar, sofern die rentenberechtigte Person das 55. Altersjahr überschritten hat und keine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen mehr vorgesehen ist (Abs. 6).

Art. 17 Ausserordentliche Renten

Diese Bestimmung erleichtert den Zugang zu den ausserordentlichen Renten für Staatsangehörige des anderen Vertragsstaats. Für den Anspruch auf ausserordentliche Renten ist eine ununterbrochene Mindestwohndauer von fünf Jahren in der Schweiz erforderlich.

B. Bestimmungen zu den kosovarischen Leistungen

Art. 18 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Berechnung der Leistungen für das beitragsfinanzierte Rentensystem vor 1999

Da das beitragsfinanzierte Rentensystem vor 1999 für den Anspruch auf eine Rente 15 Versicherungsjahre vorschreibt, sieht dieser Artikel des Abkommens vor, dass Schweizer Versicherungszeiten einerseits berücksichtigt werden, um diese 15 Jahre zu erfüllen. Andererseits werden die schweizerischen Zeiten auch für die anteilige Berechnung der kosovarischen Rente berücksichtigt.

Art. 19 Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften von Drittstaaten

Kosovo wird nicht nur die schweizerischen Versicherungszeiten berücksichtigen, sondern gegebenenfalls auch die Zeiten aus einem Drittland, mit dem Kosovo ein Abkommen über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten abgeschlossen hat.

Verschiedene Bestimmungen (Titel IV)

Art. 20–34

Wie alle bilateralen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz enthält auch das vorliegende Abkommen einen Abschnitt über Durchführungsbestimmungen mit analogen Vorschriften, wie sie in zuletzt abgeschlossenen Abkommen zu finden sind.

Das Abkommen sieht eine Grundlage für den Abschluss einer technisch-administrativen Durchführungsvereinbarung durch die zuständigen Behörden vor und delegiert die Kompetenz zum selbstständigen Abschluss dieser Vereinbarung an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Geregelt sind sodann die Bereitstellung der für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Informationen (Art. 20) und die gegenseitige Verwaltungshilfe (Art. 21). Artikel 22 regelt den Informationsaustausch zwischen den für die Beurteilung der Invalidität zuständigen Stellen. Jeder Staat bestimmt die Invalidität nach seinen eigenen Rechtsvorschriften. Bestimmte ärztliche Gutachten werden gegenseitig kostenlos zur Verfügung gestellt, andere werden vom Wohnstaat oder vom ersuchenden Staat bezahlt.

Das Abkommen enthält eine umfangreiche Bestimmung zur Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug (Art. 23). Sie ermöglicht die Durchführung von zusätzlichen Kontrollen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats. So kann die schweizerische Invalidenversicherung eine anerkannte Stelle (z. B. eine Schadenregulierungsfirma) im Kosovo damit beauftragen, weitergehende Ermittlungen und Überprüfungen vorzunehmen (Abs. 3). Umgekehrt hat die kosovarische Sozialversicherung auch die Möglichkeit, das schweizerische Dispositiv zur Betrugsbekämpfung in der Invalidenversicherung über die IV-Stelle für Versicherte im Ausland in Anspruch zu nehmen. Der Austausch von Angaben betreffend exportierte Renten zum Zwecke des Abgleichs mit den Sterbedaten im anderen Staat soll ebenfalls die unrechtmässige Zahlung von Leistungen verhindern (Abs. 4). Die Betrugsbekämpfungsklausel erlaubt zudem den zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, um den ungerechtfertigten Bezug von schweizerischen Ergänzungsleistungen und kosovarischen Grundrenten zu verhindern (Abs. 5 und 6).

Der Schutz personenbezogener Daten ist in Artikel 24 detailliert geregelt. Insbesondere dürfen übermittelte Daten nur für die Zwecke des Abkommens verwendet werden, und sie müssen gegen unberechtigten Zugang und unberechtigte Verwendung geschützt werden. Auf die übermittelten Daten finden die Datenschutzbestimmungen des Empfängerstaates Anwendung.

Weitere Regelungen bestimmen, dass die Behörden der Vertragsstaaten Dokumente in den Amtssprachen der beiden Staaten gegenseitig anerkennen (Art. 26). Zudem wird die Überweisung von Geldbeträgen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abkommen auch im Falle von Einschränkungen des Devisenverkehrs seitens eines der Vertragsstaaten gewährleistet (Art. 29). In den Artikeln 30 und 31 ist ein Verfahren zur Wiedererlangung von zu Unrecht gezahlten Leistungen sowie zur Einforderung nicht gezahlter Beiträge vorgesehen. Außerdem ist eine Regressbestimmung vorgesehen (Art. 32). Die Regelung von Streitigkeiten erfolgt durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten (Art. 33).

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Titel V)

Art. 35–37

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen sehen insbesondere vor, dass das Abkommen auch auf Versicherungsergebnisse Anwendung findet, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind (Art. 35 Abs. 3). Die vor Inkrafttreten zurückgelegten Zeiten werden berücksichtigt, die sich daraus ergebenden Leistungen werden jedoch frühestens ab Inkrafttreten des Abkommens ausgerichtet (Art. 35 Abs. 1). Für Zeiten, während denen im Verhältnis zu Kosovo kein Sozialversicherungsabkommen in Kraft stand, werden rückwirkend keine Leistungen ausgerichtet. Die Neubeurteilung von Ansprüchen aufgrund des Abkommens erfolgt grundsätzlich auf Antrag (Art. 35 Abs. 5).

Der letzte Absatz von Artikel 35 stellt zudem klar, dass das Abkommen nicht für Ansprüche gilt, die durch Beitragsrückvergütung abgegolten worden sind. Kosovarische Staatsangehörige, die während der vertragslosen Zeit zahlreich von der Möglichkeit der Rückvergütung der AHV-Beiträge Gebrauch gemacht haben, können aus den Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten keine Rechte gegenüber der AHV und der IV mehr geltend machen. Eine Wiedereinzahlung ist ausgeschlossen. Diese Grundsätze gelten bereits aufgrund von Artikel 6 der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge⁷.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann indessen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (Art. 36 Abs. 1 und 3). Ansprüche, welche Personen in Anwendung des Abkommens erworben haben, werden durch die Beendigung nicht tangiert (Besitzstandsgarantie; Art. 36 Abs. 4). Das Abkommen tritt erst in Kraft, wenn die innerstaatliche Genehmigung in beiden Staaten abgeschlossen ist, und zwar am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Empfang der letzten Notifikation betreffend den Abschluss des Verfahrens folgt (Art. 37 Abs. 3).

Schlussprotokoll

In Kosovo hat die Regierung, welche zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen an der Macht war, eine Änderung des Gesetzes Nr. 04/L-131 für das staatlich finanzierte Pensionssystem betreffend die Einführung eines «Rententests» vorgeschlagen. Der Gesetzesentwurf setzt für den Anspruch auf die beitragsunabhängige Grundrente (mtl. ca. 75 €) neu fünf Wohnjahre im Kosovo vor Erreichen des Rentenalters voraus. Bei der Feststellung des Anspruchs auf die beitragsunabhängige Grundrente sollen in Zukunft auch Renteneinkommen angerechnet werden, das heißt es besteht kein Anspruch auf eine Grundrente, wenn Anspruch auf andere höhere Renten, auch aus dem Ausland, besteht. Auch die derzeitige Regierung will den Rententest im Rahmen einer grösseren Rentenreform, welche 2018 lanciert werden sollte, einführen.

⁷ SR 831.131.12

Um den Abschluss des Abkommens angesichts dieser ausstehenden Änderung im nationalen Recht von Kosovo nicht zu verzögern, wird im Schlussprotokoll zum Abkommen in Bezug auf die kosovarische Grundrente festgehalten, dass ein zwischenstaatlicher Informationsaustausch betreffend den Rententest sowie ein Export gemäss Abkommen erst dann möglich ist, wenn die innerstaatliche Gesetzesänderung in Kraft tritt. Konkret heisst das, dass die Grundrenten im Kosovo bis zur Gesetzesänderung weiterhin ohne Rententest gewährt werden und nur die Renten aus dem Rentensparfonds exportiert werden.

4

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Sozialversicherungsabkommen wird die Rechtslage wiederhergestellt, die vor dem 1. April 2010 bestand. Im Wesentlichen wird der Rentenexport wieder ermöglicht, der auch massgebend ist für die finanziellen Auswirkungen eines Abkommens. Da seit 2010 Neurenten nicht mehr in den Kosovo exportiert werden, haben über 6 000 Versicherte die Rückvergütung ihrer Beiträge beantragt, welche in der Regel weniger hoch ausfallen als Renten. Mit der Beitragsrückvergütung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der AHV. Die betroffenen Personen werden nach dem Inkrafttreten eines neuen Abkommens also keinen Rentenexport verlangen können.

Der grösste Teil der Kosten des Abkommens betrifft die Zahlung von Renten für Kosovarinnen und Kosovaren, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind. Da ab Inkrafttreten des Abkommens die Beitragsrückerstattung für kosovarische Staatsangehörige, die die Schweiz verlassen, nicht mehr möglich ist, werden sich die AHV-Ausgaben zunächst verringern. Die Kosten werden dann wieder zunehmen, wenn Kosovarinnen und Kosovaren, die die Schweiz verlassen haben und keine Beitragsrückvergütung verlangt haben, eine Schweizer Rente beantragen.

Die insgesamt anfallenden Kosten werden auf jährlich 16 Millionen Franken geschätzt. Davon entfallen 15 Millionen Franken auf die AHV, wovon der Bund 3 Millionen Franken trägt, und 1 Million Franken auf die IV.

Sozialversicherungsabkommen führen indirekt auch zu Einsparungen. Die Auszahlung einer Rente an einen Vertragsstaatsangehörigen kann die Rückkehr in den Heimatstaat erleichtern und andere Sozialwerke entlasten. So besteht bei Verlassen der Schweiz kein Anspruch auf Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe- und Gesundheitsleistungen.

Die Schweizerische Ausgleichskasse, die für die Auszahlung der Renten ins Ausland und für bestimmte administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung des Abkommens zuständig ist, rechnet mit circa 10'000 neuen Rentenfällen von kosovarischen Staatsangehörigen im Ausland. Zwar werden gewisse Ressourcen infolge des Wegfalls der Beitragsrückvergütung frei. Zur Bewältigung der mit dem Abkommen einhergehenden neuen Arbeitslast (Bearbeitung der Rentenanträge, Kontrollen der laufenden Renten etc.) benötigt die Schweizerische Ausgleichskasse jedoch zusätzliches Personal in der Höhe von zwei Vollzeitäquivalenten. Dadurch ergeben sich Mehrkosten von rund 300 000 Franken. Die Kosten werden dem Bund von der AHV rückvergütet und sind somit haushaltsneutral.

5**Legislaturplanung**

Das vorliegende Abkommen ist weder in der Botschaft zur Legislaturplanung 2015–2019⁸ noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2015–2019⁹ angekündigt, da es sich im Hinblick auf die anderen von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen um ein Geschäft mit Wiederholungscharakter handelt.

6**Rechtliche Aspekte****6.1****Verfassungsmässigkeit**

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 24 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰; Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹).

Da keine Kompetenzdelegation vorliegt, ist die Bundesversammlung im vorliegenden Fall für die Genehmigung zuständig.

6.2**Erlassform**

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterstehen die Staatsverträge dem fakultativen Referendum, die «wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert». Gemäss Praxis des Parlaments werden aber Sozialversicherungsabkommen, die keine weitergehenden Verpflichtungen schaffen als zahlreiche ähnliche Verträge, die die Schweiz bereits abgeschlossen hat, als sogenannte «Standardabkommen» behandelt und nicht dem Referendum unterstellt. Die von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen beruhen alle auf derselben Vorlage, die auf internationaler Ebene einheitlich zur Anwendung kommt und vom Parlament mehrfach genehmigt wurde (vgl. z. B. Botschaft vom 12. Februar 2014¹² zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Uruguay über soziale Sicherheit, Botschaft vom 5. November 2014¹³ zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Brasilien über soziale Sicherheit, Botschaft vom 14. Februar 2018¹⁴

⁸ BBI 2016 5183

⁹ BBI 2016 1105

¹⁰ SR 171.10

¹¹ SR 172.010

¹² BBI 2014 1733

¹³ BBI 2014 8833

¹⁴ BBI 2018 1153

zur Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und Serbien sowie zwischen der Schweiz und Montenegro über soziale Sicherheit). Sozialversicherungsabkommen enthalten Koordinationsgrundsätze, mit denen vermieden werden soll, dass Angehörige eines einen Vertragsstaats benachteiligt werden, wenn sie in den anderen Staat umziehen. Deren Bestimmungen können nicht als grundlegend eingestuft werden, auch wenn sie rechtsetzende Bestimmungen enthalten. Diese Abkommen richten sich nach der gängigen Verwaltungspraxis der Schweiz und treffen keine Grundsatzentscheide für die innerstaatliche Gesetzgebung.

Die Verpflichtungen des vorliegenden Abkommens bewegen sich im Rahmen von anderen, bereits früher von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Abkommen über soziale Sicherheit.

Im Auftrag des Bundesrates hat das Bundesamt für Justiz einen Bericht zu dieser Praxis erstellt. Der Bundesrat entschied am 22. Juni 2016 aufgrund dieses Berichts, dass die Tatsache, dass ein internationales Abkommen keine umfangreicheren Verpflichtungen schaffe als bereits von der Schweiz ratifizierte Abkommen ähnlichen Inhalts, bei der Beurteilung, ob ein Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen sei, nicht mehr ausschlaggebend ist. Deshalb hat er die Departemente damit beauftragt, bis spätestens Ende 2018 sektorelle Delegationsnormen zu erarbeiten, im Hinblick darauf, internationale Abkommen, die dies erfordern, im eigenen Zuständigkeitsbereich mit einfachem Bundesbeschluss genehmigen zu können.

Im Rahmen der laufenden Revision¹⁵ des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ist vorgesehen, in den verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen eine neue Bestimmung einzuführen, wonach die Bundesversammlung über die Kompetenz verfügt, Sozialversicherungsabkommen mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Kompetenzdelegation an die Bundesversammlung würde die Praxis für «Standardabkommen» gewissermassen kodifizieren und die dazu notwendige juristische Grundlage schaffen.

Der Bundesrat schlägt vor, den Ergebnissen der parlamentarischen Debatte zur ATSG-Vorlage nicht vorzugreifen, und beantragt deshalb, den vorliegenden Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit gemäss der bisherigen Praxis für Standardabkommen nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV zu unterstellen. Sollte die Bundesversammlung die vorgeschlagene Kompetenzdelegation im Rahmen der ATSG-Revision nicht genehmigen, wird der Bundesrat bei künftigen Abkommen die Unterstellung unter das fakultative Referendum empfehlen.

¹⁵ BBI 2018 1607

¹⁶ SR 830.1



Entwurf

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. November 2018²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 8. Juni 2018³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBI 2019 103

³ BBI 2019 123



Originaltext

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit

Abgeschlossen am 8. Juni 2018
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Republik Kosovo,
nachstehend «die Vertragsstaaten» genannt,
vom Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem
Gebiet der sozialen Sicherheit zu regeln,
sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schliessen:*

Titel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

- (1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:
- «Schweiz» die Schweizerische Eidgenossenschaft und «Kosovo» die Republik Kosovo;
 - «Rechtsvorschriften»: die in Artikel 2 aufgeführten Gesetze und Ausführungsbestimmungen der Vertragsstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit;
 - «Gebiet»:
 - in Bezug auf die Schweiz das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 - in Bezug auf Kosovo das Gebiet der Republik Kosovo;
 - «Staatsangehörige»:
 - in Bezug auf die Schweiz Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit,
 - in Bezug auf Kosovo Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit;

¹ BBI 2019 ...

- e) «Familienangehörige», «Hinterlassene» und «Anspruchsberechtigte»: Personen, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als solche bestimmt oder anerkannt sind;
 - f) «Versicherungszeiten»: jede Beitrags- oder Versicherungszeit, die aufgrund der Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurde, als solche anerkannt ist, sowie alle Zeiten, die nach diesen Rechtsvorschriften einer Versicherungszeit gleichgestellt sind;
 - g) «Wohnsitz»: der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;
 - h) «Wohnort»: der Ort, an dem sich eine Person gewöhnlich aufhält;
 - i) «Aufenthaltsort»: der Ort, an dem sich eine Person vorübergehend aufhält;
 - j) «zuständige Behörde»:
 - in Bezug auf die Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherungen,
 - in Bezug auf Kosovo das Ministerium für Arbeit und soziale Wohlfahrt;
 - k) «zuständiger Träger»:
 - in Bezug auf die Schweiz das mit der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Rechtsvorschriften betraute Organ,
 - in Bezug auf Kosovo das mit der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Rechtsvorschriften betraute Organ;
 - l) «Verbindungsstelle»: der von der zuständigen Behörde jedes Vertragsstaats bezeichnete Träger, welcher die Koordination, den Informationsaustausch und die Verwaltungshilfe zwecks Anwendung dieses Abkommens bei den Organen beider Vertragsstaaten und auf die in Artikel 3 bezeichneten Personen sicherstellt;
 - m) «Flüchtlinge»: Flüchtlinge im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juli 1951² und des Protokolls vom 31. Januar 1967³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
 - n) «Staatenlose»: staatenlose Personen im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954⁴ über die Rechtsstellung der Staatenlosen.
- (2) Andere, in Absatz 1 nicht definierte Ausdrücke haben die Bedeutung, die ihnen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zukommt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen ist anwendbar auf folgende Rechtsvorschriften:

A) in der Schweiz:

- a) auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,

² SR **0.142.30**

³ SR **0.142.301**

⁴ SR **0.142.40**

⁵ SR **831.10**

- b) auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁶ über die Invalidenversicherung;

B) in Kosovo:

- a) auf das Gesetz Nr. 04/L-131 für das staatlich finanzierte Pensionssystem,
- b) auf das Gesetz Nr. 04/L-101 zum kosovarischen Rentensparfonds (FKPK).

(2) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gehören zu den Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 1 weder Verträge oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen noch zwischen einem Vertragsstaat und einem Drittstaat vereinbarte überstaatliche Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit noch die zu deren Anwendung erlassenen Gesetzesbestimmungen.

(3) Dieses Abkommen ist auf alle Rechtsvorschriften anwendbar, welche die in Absatz 1 aufgeführten Rechtsvorschriften ändern, ergänzen, konsolidieren oder ersetzen, es sei denn, die zuständige Behörde des Vertragsstaats, der seine Rechtsvorschriften geändert hat, unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats innerhalb von 6 Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung der neuen Rechtsvorschriften schriftlich darüber, dass das Abkommen nicht darauf anwendbar ist.

(4) Dieses Abkommen bezieht sich nur dann auf Rechtsvorschriften, die eine neue Kategorie von Sozialversicherungsleistungen einführen, wenn dies zwischen den Vertragsstaaten so vereinbart wird.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für:

- a) Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind oder waren, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen;
- b) Flüchtlinge und Staatenlose sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit diese Personen im Gebiet eines der Vertragsstaaten wohnen; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten;
- c) alle Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, in Bezug auf die Artikel 6–9 und die Artikel 11–13.

Art. 4 Gleichbehandlung

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, sind die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über:
- a) die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
 - b) die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von schweizerischen Staatsangehörigen, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder einer vom Bundesrat bezeichneten Organisation tätig sind;
 - c) den freiwilligen Beitritt zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁷, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen.

Art. 5 Zahlung der Leistungen ins Ausland

- (1) Die in Artikel 3 Buchstaben a und b genannten Personen, die Geldleistungen nach den in Artikel 2 aufgeführten Rechtsvorschriften beanspruchen können, erhalten diese Leistungen in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaats wohnen. Die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.
- (2) Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, sowie die ausserordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz gewährt.
- (3) Die Behindertenrente der Republik Kosovo als regelmässige monatliche Zahlung gemäss der kosovarischen Gesetzgebung über die staatlich finanzierte Rentenversicherung wird nur Personen mit ständigem Wohnsitz in Kosovo gewährt.
- (4) Geldleistungen nach den in Artikel 2 aufgeführten Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den in einem Drittstaat wohnenden Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats sowie deren Familienangehörigen und Hinterlassenen unter denselben Voraussetzungen und in gleichem Umfang gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen, die in diesem Drittstaat wohnen.

Titel II: Anwendbare Rechtsvorschriften

Art. 6 Allgemeiner Grundsatz

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens ist eine Person, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, für jede Tätigkeit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats unterstellt, in dessen Gebiet sie die Erwerbstätigkeit ausübt.

Art. 7 Entsendung

(1) Wird eine Person, die gewöhnlich auf dem Gebiet eines der Vertragsstaaten beschäftigt ist, von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Gebiet dieses Vertragsstaats vorübergehend in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, so bleibt sie ausschliesslich den Rechtsvorschriften dieses Staates unterstellt, als wäre sie dort beschäftigt, vorausgesetzt die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung beträgt längstens fünf Jahre.

(2) Für den Nachweis der Entsendung wird eine Bescheinigung gemäss Vertragsvereinbarung ausgestellt.

Art. 8 Personal von international tätigen Luftverkehrsunternehmen

Personen, die im Gebiet beider Vertragsstaaten als Mitglied der Besatzung von Luftverkehrsunternehmen beschäftigt werden, unterstehen nur den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, ausser sie sind bei einer Filiale, Zweigniederlassung oder ständigen Vertretung dieses Unternehmens auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt.

Art. 9 Angestellte von Seefahrtsunternehmen

Für die Besatzung eines Seeschiffes, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, gelten nur die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird eine Tätigkeit, die an Bord eines Seeschiffes ausgeübt wird, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, einer auf dem Gebiet dieses Vertragsstaats ausgeübten Tätigkeit gleichgestellt. Werden diese Personen jedoch von einem Arbeitgeber mit Sitz auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so sind sie nur den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats unterstellt.

Art. 10 Mitglieder von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

(1) Das vorliegende Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961⁸ über die diplomatischen Beziehungen und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963⁹ über konsularische Beziehungen.

(2) Staatsangehörige des einen Vertragsstaats, die als Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des entsendenden Vertragsstaats.

(3) Staatsangehörige des einen Vertragsstaats, die im Gebiet des anderen Vertragsstaats im Dienste einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des ersten Vertragsstaats beschäftigt sind, sind nach den Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaats versichert. Sie können innert drei Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Anwendung der Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats wählen.

⁸ SR 0.191.01

⁹ SR 0.191.02

(4) Absatz 3 gilt auch für Staatsangehörige eines Vertragsstaats, die im persönlichen und privaten Dienst von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung beschäftigt sind.

(5) Beschäftigt eine diplomatische oder konsularische Vertretung des einen Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats versichert sind, so muss sie die Pflichten erfüllen, die die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats den Arbeitgebern im Allgemeinen auferlegen. Dasselbe gilt für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Staatsangehörigen, die solche Personen in ihrem persönlichen Dienst beschäftigen.

(6) Die Absätze 2–5 gelten nicht für Honorarmitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Angestellten.

(7) Staatsangehörige des einen Vertragsstaats, die im Gebiet des anderen Vertragsstaats im Dienste einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Drittstaates beschäftigt sind und weder in diesem noch in ihrem Heimatstaat versichert sind, werden nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats versichert, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben. Diese Regelung gilt analog für Ehegattinnen und Ehegatten und für die Kinder, die bei der versicherten Person leben.

Art. 11 Beamtpersonen und Beamte

Beamtpersonen und Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen eines Vertragsstaats, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltung angehört.

Art. 12 Ausnahmen

Die zuständigen Behörden können für Einzelpersonen oder bestimmte Personengruppen Ausnahmen von den Artikeln 6–11 vereinbaren.

Art. 13 Familienangehörige

(1) Bleibt eine Person nach den Artikeln 7–12 während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet des einen Vertragsstaats weiterhin den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats unterstellt, so gilt dies auch für ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin und ihre Kinder, welche sich mit ihr im Gebiet des ersten Vertragsstaats aufhalten, sofern sie dort nicht selbst eine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Gelten nach Absatz 1 für den Ehegatten oder die Ehegattin und die Kinder, welche sich mit der erwerbstätigen Person im Gebiet von Kosovo aufhalten, die schweizerischen Rechtsvorschriften, so sind sie in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert.

Titel III: Bestimmungen zu den Leistungen

A. Bestimmungen zu den schweizerischen Leistungen

Art. 14 Eingliederungsmassnahmen

- (1) Staatsangehörige von Kosovo, die unmittelbar vor Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten.
- (2) Nichterwerbstätige Staatsangehörige von Kosovo, die bei Eintritt der Invalidität die altersmässigen Voraussetzungen für die Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht erfüllen, aber dort versichert sind, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens ein Jahr lang ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährige Kinder haben ausserdem Anspruch auf solche Massnahmen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.
- (3) In der Schweiz wohnhafte Staatsangehörige von Kosovo, die die Schweiz für nicht länger als drei Monate verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Absatz 2 nicht.
- (4) Kinder, die in Kosovo invalid geboren sind und deren Mutter sich während der Schwangerschaft insgesamt während höchstens zwei Monaten in Kosovo aufgehalten und ihren Wohnsitz in der Schweiz behalten hat, sind den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgeschehens des Kindes die während der ersten drei Monate nach der Geburt in Kosovo entstandenen Kosten bis zu dem Umfang, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen. Der erste und der zweite Satz gelten sinngemäss für Kinder, die ausserhalb des Gebietes der Vertragsstaaten invalid geboren sind; die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt in einem solchen Fall die im Ausland entstandenen Kosten nur, wenn die Massnahmen wegen des Zustandes des Kindes sofort durchgeführt werden mussten.

Art. 15 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

- (1) Erfüllt eine Person die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung nicht allein aufgrund der nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, so berücksichtigt der zuständige Versicherungsträger für den Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen die nach kosovarischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beschäftigungszeiten, während denen Rentenbeiträge entrichtet wurden, soweit sie sich nicht mit den nach schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten überschneiden.
- (2) Erfüllt eine in Artikel 3 Buchstabe a genannte Person auch bei Anwendung von Absatz 1 die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht, so berücksichtigt der schweizerische Träger auch die Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten,

die in einem Drittstaat zurückgelegt worden sind, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung vorsieht.

(3) Erreichen die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nicht ein Jahr, so finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Für die Festlegung der Leistungen werden ausschliesslich die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt gemäss den schweizerischen Rechtsvorschriften.

Art. 16 Einmalige Abfindung

(1) Staatsangehörige von Kosovo und ihre Hinterlassenen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige und deren Hinterlassene Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Absätze 2–5 bleiben vorbehalten.

(2) Haben Staatsangehörige von Kosovo oder deren Hinterlassene, die nicht in der Schweiz wohnen, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente, die höchstens zehn Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihnen anstelle der Teilrente eine einmalige Abfindung in der Höhe des Barwertes der Rente gewährt. Verlassen Staatsangehörige von Kosovo oder deren Hinterlassene, die eine solche Teilrente bezogen haben, die Schweiz endgültig, so wird ihnen ebenfalls eine Abfindung gewährt, die dem Barwert der Rente im Zeitpunkt der Ausreise entspricht.

(3) Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als zehn Prozent, aber höchstens zwanzig Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so können die Staatsangehörigen von Kosovo oder deren Hinterlassene, die nicht in der Schweiz wohnen oder die diese endgültig verlassen, zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen. Diese Wahl ist im Verlauf des Rentenfestsetzungsverfahrens zu treffen, falls die berechtigte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles ausserhalb der Schweiz wohnt, oder bei Verlassen des Landes, falls sie in der Schweiz bereits eine Rente bezogen hat.

(4) Waren im Falle eines Ehepaars beide Ehegatten in der schweizerischen Versicherung versichert, so wird die Abfindung nur dann einem Ehegatten ausbezahlt, wenn der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt ist.

(5) Nach Auszahlung der Abfindung durch die schweizerische Versicherung können gegenüber dieser Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen mehr geltend gemacht werden.

(6) Die Absätze 2–5 gelten sinngemäss für die ordentlichen Renten der schweizerischen Invalidenversicherung, sofern die rentenberechtigte Person das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und in ihrem Fall keine Überprüfung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen mehr vorgesehen ist.

Art. 17 Ausserordentliche Renten

(1) Staatsangehörige von Kosovo haben unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf eine ausserordentliche Hinterlassenenrente, eine ausserordentliche Invalidenrente oder eine ausserordentliche Altersrente, die eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrente ablöst, wenn die betroffene Person unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von dem an die Rente verlangt wird, ununterbrochen während mindestens fünf vollen Jahren in der Schweiz gewohnt hat.

(2) Die Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Absatz 1 gilt als ununterbrochen, wenn die betroffene Person die Schweiz im Kalenderjahr für nicht länger als drei Monate verlässt. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Dagegen werden Zeiten, während denen in der Schweiz wohnhafte Staatsangehörige von Kosovo von der Versicherung in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung befreit waren, auf die Wohndauer in der Schweiz nicht angerechnet.

(3) Rückvergütungen der an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge sowie einmalige Abfindungen nach Artikel 16 Absätze 2–6 stehen der Gewährung ausserordentlicher Renten nach Absatz 1 nicht entgegen; in diesen Fällen werden jedoch die rückvergüteten Beiträge oder die ausgezahlten Abfindungen mit den zu gewährenden Renten verrechnet.

B. Bestimmungen zu den kosovarischen Leistungen**Art. 18** Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Berechnung der Leistungen für das beitragsfinanzierte Rentensystem vor 1999

(1) Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht alleine aufgrund der nach den kosovarischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, so werden zwecks Erfüllung der für den Erwerb des Leistungsanspruchs erforderlichen Mindestversicherungszeit auch die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, soweit sie sich nicht mit den kosovarischen Versicherungszeiten überschneiden.

(2) Der zuständige Träger berechnet die Leistungen folgendermassen:

- a) Der Betrag der Leistungen, auf welche die betroffene Person Anspruch hätte, wird berechnet, als wären die zusammengerechneten Zeiten alleine nach den für Kosovo geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden (theoretischer Betrag).
- b) Der Betrag der Leistung wird auf der Grundlage des theoretischen Betrages ermittelt, und zwar nach dem Verhältnis zwischen den nach den kosovarischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten und den nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten (Pro-Rata-Berechnung).

Art. 19 Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften von Drittstaaten

Hat eine Person nach den kosovarischen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten gemäss Artikel 18 keinen Anspruch auf Leistungen, so werden für die Feststellung des Leistungsanspruchs auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften von Drittstaaten berücksichtigt, mit denen Kosovo ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, das die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vor sieht.

Titel IV: Verschiedene Bestimmungen**Art. 20** Verwaltungsmassnahmen

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten:

- a) schliessen eine Verwaltungsvereinbarung ab, treffen alle für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Massnahmen und bezeichnen die Verbindungsstellen;
- b) unterrichten sich gegenseitig über alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Abkommens getroffen werden;
- c) unterrichten sich gegenseitig so bald wie möglich über alle Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die sich auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnten.

(2) Die zuständigen Träger können in gegenseitigem Einvernehmen Verfahren für den elektronischen Austausch von Daten einführen, einschliesslich Daten zum Ableben von Leistungsberechtigten, um die Anwendung dieses Abkommens und die Gewährung von Leistungen zu rationalisieren.

Art. 21 Verwaltungshilfe

Die zuständigen Behörden, die zuständigen Träger und die Verbindungsstellen leisten einander im Rahmen ihrer Kompetenzen Hilfe bei der Durchführung dieses Abkommens. Diese Hilfe ist kostenlos, sofern die Behörden und zuständigen Träger der Vertragsstaaten nichts anderes vereinbart haben.

Art. 22 Bestimmungen zu den Invaliditätsleistungen

(1) Zur Bemessung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit oder der Invalidität im Hinblick auf die Gewährung einer Invalidenrente nimmt der zuständige Träger jedes Vertragsstaats eine Evaluation gemäss eigenen Rechtsvorschriften vor.

(2) Ärztliche Berichte und Unterlagen, die sich im Besitz des Trägers des Vertragsstaats befinden, in dessen Gebiet sich die betreffende Person aufhält oder wohnt, werden dem zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats kostenlos zur Verfügung gestellt. Ärztliche Untersuchungen und Berichte, die in Durchführung der Rechtsvorschriften nur eines Vertragsstaats vorgenommen werden und Personen betreffen,

die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten oder dort wohnen, werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers des betreffenden Vertragsstaats zu seinen Lasten vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes veranlasst. Ärztliche Untersuchungen und Berichte, die in Durchführung der Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vorgenommen werden, gehen zulasten des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnortes. Die Einzelheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Der antragstellende Träger ist berechtigt, eine ärztliche Untersuchung durch den Arzt oder die Ärztin seiner Wahl zu veranlassen.

Art. 23 Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug

- (1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten verpflichten sich, Betrug und Missbrauch im Bereich der Beiträge und Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen zu verhindern und zu bekämpfen, insbesondere betreffend den tatsächlichen Wohnsitz, den Zivilstand, die Anzahl der Nachkommen, die Überprüfung von Vaterschaftsanerkennungen, die Art und Dauer der Ausbildung sowie die zielorientierte Verfolgung der Ausbildung, die Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Personen, die Feststellung der finanziellen Mittel, die Beitragsberechnung und die Kumulierung von Leistungen.
- (2) Die zuständigen Behörden und Träger des einen Vertragsstaats treffen auf Antrag der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats und gegebenenfalls auf deren Kosten alle Massnahmen zur Kontrolle, Überprüfung, Abklärung und zum Austausch von Informationen in Übereinstimmung mit den für sie anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.
- (3) Ist die angefragte Stelle nicht in der Lage, die Massnahmen gemäss Absatz 2 durchzuführen, so kann die ersuchende Stelle ein Unternehmen mit deren Durchführung beauftragen, das durch den Vertragsstaat, in dem die Massnahme durchgeführt werden soll, anerkannt ist. Dabei sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigen.
- (4) Die Verbindungsstelle eines Vertragsstaats stellt der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats regelmässig die erforderlichen persönlichen Daten der Personen zur Verfügung, die nach seinen Rechtsvorschriften eine Rente beziehen und im Gebiet des anderen Vertragsstaats ihren Wohnsitz haben, zum Zwecke des Abgleichs mit den Sterbedaten des Wohnsitzstaats.
- (5) Beantragt eine Person nach Artikel 3 in Kosovo eine einkommensabhängige Grundrente, so teilt die zuständige schweizerische Stelle dem für die Leistungserbringung zuständigen Träger in Kosovo auf Antrag die erforderlichen Angaben zu allfälligen schweizerischen Rentenleistungen mit.
- (6) In Abweichung von Artikel 2 teilt die zuständige kosovarische Stelle der zuständigen schweizerischen Stelle auf Antrag die erforderlichen Angaben zu Einkommen, Vermögen und Wohnsitz mit, wenn eine Person nach Artikel 3 in der Schweiz Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁰ über

¹⁰ SR 831.30

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beantragt.

Art. 24 Schutz von Personendaten

Soweit aufgrund dieses Abkommens Personendaten übermittelt werden, gelten für die Bearbeitung und Sicherung dieser Daten, unter Berücksichtigung des im Vertragsstaat geltenden innerstaatlichen und internationalen Datenschutzrechts, die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Daten dürfen nur für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an zuständige Träger des empfangenden Vertragsstaats übermittelt werden. Diese Träger dürfen sie nur zum angegebenen Zweck bearbeiten und nutzen. Die Bearbeitung für andere Zwecke ist im Rahmen der Gesetzgebung des empfangenden Vertragsstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherheit einschliesslich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient.
- b) Die übermittelnde Stelle muss sicherstellen, dass die übermittelten Daten richtig sind und ihr Inhalt dem verfolgten Zweck entspricht. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder die Vernichtung vorzunehmen.
- c) Die übermittelten Personendaten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es der Zweck erfordert, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Daten dürfen nicht vernichtet werden, falls durch ihre Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person im Bereich der sozialen Sicherheit beeinträchtigt werden könnten.
- d) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, Personendaten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Art. 25 Steuern, Gebühren und Beglaubigungen

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats die Befreiung oder Ermässigung von Steuern, Stempelabgaben oder Gebühren für Gesuche oder Schriftstücke vor, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, so gilt die Befreiung oder Ermässigung auch für Gesuche und Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats eingereicht oder ausgestellt werden.

(2) Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorzulegen sind, sind von der diplomatischen oder konsularischen Beglaubigung oder vergleichbaren Formalitäten befreit, wenn die zuständigen Träger oder Verbindungsstellen diese unmittelbar direkt untereinander austauschen.

Art. 26 Schriftverkehr und Sprachen

- (1) Die zuständigen Behörden und die zuständigen Träger beider Vertragsstaaten können jedes Mal, wenn die Anwendung dieses Abkommen es erfordert, direkt miteinander oder mit jeder Person unabhängig von ihrem Wohnort verkehren.
- (2) Die zuständigen Behörden und die zuständigen Träger eines Vertragsstaats dürfen die Bearbeitung von Gesuchen und die Berücksichtigung von Dokumenten nicht verweigern, nur weil sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

Art. 27 Gesuche, Rechtsmittel und Fristen

- (1) Eine beim zuständigen Träger des ersten Vertragsstaats eingereichte Beschwerde gegen den Entscheid des zuständigen Trägers des anderen Vertragsstaats ist rechtsgültig. Bei der Behandlung der Beschwerde kommen Verfahren und Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaats zur Anwendung, dessen Entscheid angefochten wird.
- (2) Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats innert einer bestimmten Frist beim zuständigen Träger dieses Vertragsstaats einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert der gleichen Frist beim zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats eingereicht werden.
- (3) Der zuständige Träger, welcher Gesuche, Erklärungen oder Rechtsmittel erhält, übermittelt diese unverzüglich an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats, unter Angabe des Eingangsdatums des Schriftstücks.

Art. 28 Zustellung von Entscheiden

Die Entscheide des zuständigen Trägers des einen Vertragsstaats werden Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten, direkt zugestellt. Eine Kopie des Entscheids wird der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats übermittelt.

Art. 29 Währung

- (1) Die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats geschuldeten Geldleistungen können in der Währung des Vertragsstaats, dessen zuständiger Träger zahlungspflichtig ist, oder in einer anderen von diesem Vertragsstaat bestimmten Währung gezahlt werden.
- (2) Die rechtlichen Bestimmungen eines Vertragsstaats zur Devisenkontrolle können die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats geschuldeten Zahlungen nicht verhindern.
- (3) Erlässt ein Vertragsstaat Vorschriften über die Einschränkung des Devisenverkehrs, so treffen die beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich Massnahmen, um die Zahlung der nach diesem Abkommen gegenseitig geschuldeten Beträge sicherzustellen.

Art. 30 Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen

Hat ein Träger eines Vertragsstaats Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von einer gleichartigen Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugunsten dieses Trägers einbehalten werden.

Art. 31 Einforderung von nichtbezahlten Beiträgen und zu Unrecht erbrachten Leistungen

(1) Der Einzug von nichtbezahlten Beiträgen sowie die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen können von einem Träger des einen Vertragsstaats auch im anderen Staat geltend gemacht werden gemäss dem Verfahren und den anwendbaren Rechtsvorschriften sowie mit den gleichen Sicherungen und Vorrechten, die für den Träger des anderen Staats für den Einzug von nichtbezahlten Beiträgen und die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen gelten.

(2) Die vollstreckbaren Entscheide von Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend den Einzug von Beiträgen, Zinsen und anderen Kosten sowie betreffend die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden vom anderen Vertragsstaat unmittelbar anerkannt und auf Antrag des zuständigen Trägers des einen Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat im Rahmen der dort anwendbaren Rechtsvorschriften und vorgesehenen gesetzlichen und anderen Verfahren für ähnliche Verfügungen vollstreckt. Diese Entscheide gelten als vollstreckbar, soweit die in diesem Vertragsstaat anwendbaren Rechtsvorschriften und Verfahren dies verlangen.

(3) Im Fall einer Zwangsvollstreckung, eines Konkurses oder eines Vergleichs geniessen die Forderungen des Trägers des einen Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat dieselben Privilegien wie gleichartige Forderungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

(4) Die Anwendung dieser Bestimmung und die Kostenerstattung werden in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Art. 32 Schadenersatz

(1) Hat eine Person, der nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats Leistungen für einen Schaden zustehen, der im Gebiet des anderen Vertragsstaats eingetreten ist, nach dessen Rechtsvorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Schadenersatz, so geht der Ersatzanspruch auf den leistungspflichtigen Träger des ersten Vertragsstaats nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über; der zweite Vertragsstaat erkennt diesen Übergang an.

(2) Haben Träger beider Vertragsstaaten in Anwendung von Absatz 1 wegen Leistungen aufgrund desselben Schadensfalles Ersatzanspruch, so sind sie Gesamtgläubiger. Im Innenverhältnis sind sie anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Art. 33 Beilegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieses Abkommens ergeben, werden von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten geregelt.

Art. 34 Freiwillige Versicherung der Schweiz

Schweizer Staatsangehörige, die im Gebiet Kosovos wohnen, können der freiwilligen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung gemäss den schweizerischen Rechtsvorschriften vorbehaltlos beitreten; insbesondere bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf die Beitragszahlungen in diese Versicherung und den Bezug der daraus erworbenen Renten.

Titel V: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 35** Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen begründet keine Leistungsansprüche für den Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
- (2) Vor dem Inkrafttreten des Abkommens getroffene Entscheide stehen seiner Anwendung nicht entgegen.
- (3) Für die Feststellung eines Leistungsanspruchs nach diesem Abkommen werden die nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten sowie Versicherungsergebnisse berücksichtigt, die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegt worden oder eingetreten sind.
- (4) Die Anwendung dieses Abkommens darf keine Kürzung von vor seinem Inkrafttreten gewährten Leistungen zur Folge haben.
- (5) Über Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgelehnt oder festgestellt worden ist, wird auf Antrag nach diesem Abkommen neu entschieden. Die Neufeststellung kann auch von Amtes wegen erfolgen.
- (6) Die Verjährungsfristen nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten beginnen für alle Ansprüche, die aufgrund dieses Abkommens entstehen, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens.
- (7) Dieses Abkommen gilt nicht für Ansprüche, die durch Abfindung oder Beitragsrückvergütung abgegolten worden sind.

Art. 36 Dauer, Änderung und Kündigung des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Dieses Abkommen kann auf schriftlichen Antrag eines Vertragsstaats im gegenseitigen Einverständnis beider Vertragsstaaten geändert und ergänzt werden.

-
- (3) Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen.
 - (4) Tritt das Abkommen infolge Kündigung ausser Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Die aufgrund seiner Bestimmungen erworbenen Anwartschaften werden durch Vereinbarung geregelt.

Art. 37 Inkrafttreten des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen muss von beiden Vertragsstaaten gemäss eigener Gesetzgebung ratifiziert werden.
- (2) Die Vertragsstaaten notifizieren einander auf diplomatischem Weg den Abschluss der durch Verfassung und Gesetzgebung für das Inkrafttreten dieses Abkommens vorgeschriebenen Verfahren.
- (3) Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Empfang der letzten Notifikation folgt, in Kraft.

Geschehen zu Pristina am 8. Juni 2018, in zwei Urschriften, eine in deutscher, die andere in albanischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Jean-Hubert Lebet
Botschafter in Kosovo

Für die
Republik Kosovo:

Skender Reçica
Minister für Arbeit und soziale Wohlfahrt
von Kosovo

Schlussprotokoll

vom 8. Juni 2018

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Kosovo und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommens über soziale Sicherheit – im Folgenden Abkommen genannt – erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

«Artikel 5 Absatz 1 betreffend den Export der kosovarischen Grundrente und Artikel 23 Absatz 5 des Abkommens sind erst dann anwendbar, wenn die Änderung des Gesetzes Nr. 04/L-131 für das staatlich finanzierte Pensionssystem betreffend die Einführung eines «Rententests» in Kraft getreten ist und die kosovarischen Behörden den schweizerischen Behörden eine Mitteilung über die entsprechende Gesetzesänderung erstattet haben.»

Dieses Schlussprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens. Es bedarf der Ratifikation und gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen selbst.

So geschehen am 8. Juni 2018 in Pristina, in zweifacher Ausfertigung in albanischer und in deutscher Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Jean-Hubert Lebet
Botschafter in Kosovo

Für die
Republik Kosovo:

Skender Reçica
Minister für Arbeit und soziale Wohlfahrt
von Kosovo

